

Working Paper Series

Mainzer Papers on Sport Economics & Management

№ 11: Die Ausbildungsentschädigung im Hessischen Amateurfußball gemäß § 23a DFB-SpO – Eine ökonomische Betrachtung

August 2013

THOMAS KÖNECKE (*corresponding author*) und **DANIEL PUCI**
Johannes Gutenberg University Mainz
Institute of Sport Science
Albert-Schweitzer Str. 22
55099 Mainz, Germany
Email: koenecke@uni-mainz.de bzw. puci.daniel@gmail.com

Abstract

Die erst zu Saisonbeginn 2004/05 eingeführte Regelung zur Zahlung einer „Ausbildungsentschädigung“ bei Vereinswechseln von bis zu 23jährigen Vertragsspielern (§ 23a der Spielordnung des DFB) musste zum Ende der genannten Saison aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg wieder aufgehoben werden. Mit derartigen Urteilen werden meist massive ökonomische Nachteile für den Amateurfußball assoziiert. Daher analysiert diese Studie aus einer makroökonomischen Perspektive basierend auf der Exportbasis-Theorie die aufgrund von § 23a in den, aus dem und im hessischen Amateurfußball angefallenen Zahlungsströme. Wie sich herausstellte, hatte der hessische Amateurfußball insgesamt einen Nettozufluss von rund 67.000 € zu verzeichnen. Außerdem wurden innerhalb des Landesverbandes noch einmal gut 91.000 € von einem Verein zum anderen „umverteilt“.

Schlüsselbegriffe

Ausbildungsentschädigung gemäß § 23a der DFB-SpO in Saison 2004/05

Urteil OLG Oldenburg 2005

Nettozufluss

Hessischer Fußball-Verband (HFV)

1. Einleitung

Eines der am meisten beachteten sportbezogenen Urteile eines ordentlichen Gerichts dürfte das sog. „Bosman-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1995 sein. In diesem wurde aufgrund des Präzedenzfalls des belgischen Fußballspielers Jean-Marc Bosman u.a. entschieden, dass beim Wechsel eines Fußballprofis nach Ablauf seines Vertrages das Einfordern einer Ablösezahlung durch den abgebenden Verein nicht mit europäischem Recht vereinbar sei.¹ Das „Bosman-Urteil“ hat den Lizenzbereich zahlreicher Sportarten aber nicht nur deswegen wesentlich beeinflusst und ist im Fußball durch sich darauf beziehende Urteile sogar bis in die Amateurebene durchgedrungen.²

Eines dieser fußballbezogenen Urteile wurde am 29. September 1999 u.a. mit folgenden Schlagzeilen kommentiert: „Bosman-Urteil auf Deutsch: Schlag gegen Amateure“³ oder „Ein Urteil[,] das die Kleinen hart trifft“⁴. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zwischen zwei Fußball-Amateurvereinen, die sich um die Zahlung der „Ausbildungsentschädigung“ stritten. Die entsprechende Satzung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), welche die Regionalverbände übernommen hatten, sah zum Zeitpunkt des Streits der Parteien eine klare Regelung für den Wechsel sog. „Vertragsspieler“ (nachfolgend auch „Vertragsamateure“) vor. Dieser Spielerstatus ist eine Zwischenform zwischen reinem Amateurspieler und Vollprofi (Lizenzspieler)⁵. Die Regelung besagte, dass ein Verein, der einen Vertragsspieler an einen neuen Verein abgab, für dessen Ausbildung eine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu erhalten hatte.⁶ Am 27. September 1999

¹ vgl. Bellstedt & Reimann, 2005, o.S.

² vgl. z.B. Riedl & Cachay, 2002, die die „Auswirkungen der Veränderung von Ausländerklauseln und Transferregelungen auf die Sportspiele“ untersuchten.

³ Süddeutsche Zeitung

⁴ Der Tagesspiegel

⁵ Die Bezeichnung des betreffenden Spielerstatus ist in der Literatur und im Laufe der Zeit nicht einheitlich. So bezieht sich z.B. das für diese Studie zentrale Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg, welches später eingeführt wird, auf „Nicht-Amateure ohne Lizenz“. Da jedoch immer der Status gemeint ist, der als „Vertragsamateur“ oder „Vertragsspieler“ im Fußball auch heute noch zwischen Amateur- und Lizenzspieler verortet ist, werden diese Begriffe synonym verwendet. Dass ein Spieler mit diesem Status kein reiner Amateur ist, ist hierbei ein zentraler Aspekt, da ihm deswegen Arbeitnehmerrechte zugestanden werden können.

⁶ Der betreffende § 15c Abs. 5 der Spielordnung des DFB (1998) lautete: „Danach zahlen die aufnehmenden

entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in letzter Instanz gegen die Statuten des DFB und somit gegen die Rechtmäßigkeit der betreffenden Entschädigungszahlung. In einer Mitteilung der Pressestelle des BGH wird das Urteil damit begründet, dass der „Bundesgerichtshof [...] die betreffende Entschädigungsregelung der Satzung wegen einer unzulässigen Beeinträchtigung des Grundrechts der Freiheit der Berufswahl⁷ als gegen die guten Sitten verstoßend und daher nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB) angesehen hat.“⁸ Es wurde also davon ausgegangen, dass einem Spieler, nachdem sein Vertrag mit einem Verein ausgelaufen war, die Wahl eines neuen Vereins erschwert oder sogar, falls der neue Verein die Ausbildungsentschädigung nicht zahlen könnte, unmöglich gemacht würde. Folglich könnte er also seinen Arbeitsplatz nicht frei wählen, was nicht mit seinen Grundrechten vereinbar wäre.

Die betreffende Ausbildungsentschädigung wurde daraufhin vom DFB gestrichen und erst zur Saison 2004/05 mit angepassten Beträgen erneut eingeführt, um kleine Vereine für ihre Ausbildungsleistung finanziell zu entschädigen. Der entsprechende § 23a der Spielordnung⁹ sah eine Ausbildungsentschädigung für Amateure vor, die bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres¹⁰ erstmals Vertragsspieler wurden oder als Vertragsspieler ohne Statusveränderung zu einem anderen Verein wechselte.¹¹ Infolgedessen kam es 2005 im Rahmen einer erneuten Klage zu einem weiteren „revolutionären“ Urteil zu Gunsten des

Vereine der Regional- und Oberligen jeweils DM 10.000,- unabhängig davon, welcher Spielklasse der abgebende Verein angehört.“

⁷ Art. 12 Abs. 1 GG lautet: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ Geht man nun davon aus, dass ein aufnehmender Verein die Zahlung der Ausbildungsentschädigung für einen Spieler nachdem dessen Vertrag abgelaufen ist und er somit nicht mehr an seinen alten Verein gebunden ist, nicht leisten kann (oder will), so wird dem Spieler ein Wechsel zu diesem Verein verwehrt. Er kann somit seinen Arbeitsplatz nicht frei wählen.

⁸ BGH, Nr. 80/1999

⁹ vgl. DFB, 2004

¹⁰ Gemäß Anhang 4 des „FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern“ endet die „Ausbildung“ eines Spielers mit der Vollendung des 23. Lebensjahres (vgl. FIFA, o.J., 35). Zwar zielt ein Fußballverein mit der Ausbildung von Jugendspielern idealtypischerweise darauf ab, diese irgendwann in seine Aktivenmannschaft(en) zu integrieren, grundsätzlich kann ein Spieler sein Können jedoch nahezu weltweit auch in anderen Fußballmannschaften zum Einsatz bringen, wenn er den Verein wechselt (vgl. Parnsen, 1998, 90 ff.). Im Rahmen solcher Vereinswechsel kommt es häufig zu Zahlungen des aufnehmenden an den abgebenden Verein.

¹¹ Wechsel von reinen Amateuren, Lizenzspielern (also „Profis“) und vor Ablauf des Vertrages waren von diesem Urteil nicht betroffen.

Vertragsspielers als Arbeitnehmer¹². Kläger war ein Amateurverein, der sich weigerte, die Ausbildungsentschädigung für fünf unter Vertrag genommene Spieler zu zahlen. Am 10. Mai 2005 entschied daraufhin das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg gegen die Rechtmäßigkeit der seit Beginn der Saison gültigen neuen Regelung laut DFB-Satzung, da Vertragsamateure als Arbeitnehmer im Sinne des Art. 12 GG betrachtet wurden, weshalb eine Entschädigungszahlung beim Vereinswechsel nach Vertragsablauf diese ungebührlich in der freien Wahl ihres Berufs einschränken würde.¹³

Der DFB reagierte mit der Abschaffung des § 23a der Spielordnung. Diese Regelung hatte also nur für die Spielzeit 2004/05 Bestand. Die Vereine erhielten somit ab der Saison 2005/06 keine Entschädigungszahlungen mehr, falls einer ihrer unter 23jährigen Spieler nach Vertragsende als Vertragsspieler bei einem anderen Verein spielen wollte.¹⁴ Wie das Urteil des BGH von 1999 stellte dasjenige des OLG Oldenburg von 2005 einen Einschnitt in bisherige Transferpraxis dar. Und wie bereits 1999 wurde erneut befürchtet, dass die meist ehrenamtlich geführten Breitensportlich orientierten Amateurvereine durch dieses Urteil massiven (finanziellen) Schaden nehmen würden. Da das Urteil von 2005 eine logische Fortschreibung des Urteils von 1999 ist, wird im Rahmen des hier vorgestellten Forschungsprojekts untersucht, inwiefern die diesbezügliche Vermutung des ehemaligen Nationaltrainers Erich Ribbeck, die in ähnlicher Form z.B. auch in den oben zitierten Schlagzeilen anklang, zutreffend ist: „Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt, werden die kleinen Vereine und das Ehrenamt bestraft“.¹⁵

Zu diesem Zweck sollen in dieser Studie die Zahlungsflüsse betrachtet werden, die aufgrund der Regelungen des § 23a in der Saison 2004/05 als „Ausbildungsentschädigung“ im Rahmen von Vereinswechseln von Vertragsspielern anfielen. Eine derartige

¹² Ob bzw. wann ein Vertragsamateur als Arbeitnehmer gilt, muss ggf. im Einzelfall geprüft werden. Dazu mehr bei Wüterich & Breucker (2006, 108 ff.).

¹³ vgl. OLG Oldenburg, Az. 9 U 94/04

¹⁴ Hierzu soll darauf hingewiesen werden, dass eben nur die Vereine eine „Ausbildungsentschädigung“ erhielten, die einen U23-Spieler an einen Verein abgaben, der bei diesem Verein auch Vertragsspieler wurde. Da das nur einigen Vereinen gelang, wurde dieser „Eventualitäts- und Zufallscharakter“ (Schellhaaß & May, 2005, 161) als weiterer Grund für die Rechtswidrigkeit der Ausbildungsentschädigung gesehen (vgl. OLG Oldenburg, Az. 9 U 94/04).

¹⁵ Handelsblatt, 28.09.1999

ökonomische Analyse ist von großem Interesse, da in Vereinen, Verbänden und Öffentlichkeit der Wegfall der Zahlungen oftmals als massive Bedrohung des Amateurwesens gesehen wird. Hier ist eine objektive Analyse gefragt, um intuitive Einschätzungen fundieren und den Kenntnisstand über die ökonomischen Auswirkungen regulatorischer Änderungen im (Fußball)Sport erweitern zu können. Eine Einschränkung des Betrachtungsgegenstandes findet aus methodischen und forschungsökonomischen Gründen insofern statt, als dass ausschließlich die Auswirkungen auf Amateurvereine betrachtet werden, die in der Saison 2004/05 Mitglied des Hessischen Fußball-Verbandes (HFV) waren. Durch eine Kooperation mit dem HFV war es nämlich möglich, sämtliche relevanten Unterlagen, die die ihm zugehörigen Vereine betreffen, auszuwerten. Die Analyse dieses sehr umfangreichen Bestandes ermöglichte es, die Zahlungen zu quantifizieren, die in der Saison 2004/05 aufgrund der Regelung zwischen hessischen Amateurvereinen, Profivereinen und Amateurvereinen anderer Landesverbände ausgetauscht wurden. Dass sich der HFV als Kooperationspartner besonders eignet, ergibt sich aus seiner zentralen geographischen Lage¹⁶ und seinen Mitgliederzahlen. So war der HFV in der Saison 2004/05 nach Mitgliedern und Mitgliedsvereinen jeweils der viertgrößte und nach Mannschaften der fünftgrößte der 21 Landesverbände.¹⁷ Ferner ist seine geographische Ausdehnung im Verhältnis zu den anderen Landesverbänden ebenfalls als durchschnittlich zu bezeichnen.¹⁸

In der vorliegenden Studie wird keine Betrachtung der mikroökonomischen Situation einzelner Vereine vorgenommen. Vielmehr werden die Amateurvereine des HFV in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und es wird schlussendlich eine Aussage darüber getroffen, ob bzw. inwiefern diese insgesamt aus einer makroökonomischen Perspektive von den relevanten Regelungen profitierten oder nicht. Der Anlass für die Beschäftigung mit dieser Fragestellung ist darin zu sehen, dass, wie eingangs bereits deutlich wurde, oftmals befürchtet wird, dass Profivereine von der Ausbildungsleistung und der Breitensportlichen

¹⁶ vgl. DFB, 2011b

¹⁷ Gemäß der Mitgliederstatistik des DFB hatte der HFV im Jahr 2005 insgesamt 2.136 Mitgliedsvereine (von insgesamt 25.922 Mitgliedsvereinen sämtlicher Landesverbände), 501.627 aktive und passive Mitglieder (von 6.303.082) sowie 13.660 Mannschaften (von 170.480) (vgl. DFB, 2005, 7).

¹⁸ vgl. DFB, 2011b

Arbeit „kleinerer“ Amateurvereine profitieren und sich bei diesen mit talentierten Spielern „versorgen“, ohne für einen „gerechten“ (finanziellen) Ausgleich zu sorgen. Es kann jedoch vermutet werden, dass der Auslöser für derartige Befürchtung i.d.R. eher persönliche Betroffenheit einzelner Vereinsvertreter bzw. intuitives Unbehagen aufgrund der offensichtlich deutlichen wirtschaftlichen Überlegenheit der höherklassigen Vereine ist. Folglich soll dieses Forschungsprojekt einen Baustein bei dem Versuch darstellen, diesen Befürchtungen und der aus diesen resultierenden Diskussion eine sachliche Grundlage zu geben. Die konkrete forschungsleitende Frage lautet somit:

Welcher Nettozufluss resultierte insgesamt aus den Zahlungen, welche die Amateurvereine, die in der Saison 2004/05 Mitglieder des Hessischen Fußball-Verbandes (HFV) waren, aufgrund der Regelungen des § 23a der DFB-SpO leisteten bzw. erhielten?

Um den genauen Betrachtungsgegenstand dieser Studie deutlich herauszuarbeiten, werden im folgenden Kapitel 2 der rechtlichen Status des Vertragsspielers und die konkreten Regelungen für Entschädigungszahlungen für unter 23-jährige Vertragsspieler, die in der Saison 2004/05 gemäß § 23a Gültigkeit besaßen, erläutert. Kapitel 3 dient der Einführung des theoretischen Rahmens der Studie, der sich auf die Exportbasis-Theorie bezieht. Nachdem diese Theorie in 3.1 vorgestellt wird, wird in 3.2 aufgezeigt, wie die konkrete Operationalisierung und Berechnung der Zahlungsströme und des Gesamteffekts erfolgte. In Kapitel 4 wird die Datenerhebung, daran anschließend werden die Ergebnisse dargelegt. Den Abschluss des Aufsatzes bildet ein Kapitel zur Diskussion der Erkenntnisse und weiterer Implikationen.

2. Der Status „Vertragsspieler“ und die Ausbildungsentschädigung gemäß § 23a DFB-SpO

Im organisierten Fußball in Deutschland gibt es im Seniorenbereich von den unteren Amateur- bis zu den hochprofessionalisierten Bundesligen drei verschiedene Status, die Spieler haben können.¹⁹ Diese rechtliche Stellung wird in der Satzung des DFB genau definiert und dient dazu, bestimmte rechtliche und wirtschaftliche Sachverhalte, wie z.B. Vergütung oder Transfers, eindeutig regeln zu können. Man unterscheidet gemäß DFB-Spielordnung § 8²⁰ Amateure²¹, Vertragsspieler und Lizenzspieler²².

Wie der Amateur ist auch der Vertragsspieler, der „das Bindeglied zwischen Amateur und Profi“²³ darstellt, Mitglied im Verein, für den er spielt. Darüber hinaus hat er mit diesem ein Vertragsverhältnis, das seinen Status als Vertragsspieler bedingt und z.B. seine Entlohnung regelt, die mindestens 250 € pro Monat betragen muss.²⁴ Für jeden derart unter Vertrag genommenen Spieler muss der Verein Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge abführen.²⁵ Beim Vertragsspieler gelten, wenn nichts anderes bestimmt wurde, die gleichen Regeln bzgl. eines Wechsels wie beim Amateur. Spezielle Regelungen hierzu finden sich in den §§ 140-147 der HFV-SpO.²⁶ Der Vertrag solcher Spieler bei einem Verein muss demnach eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren haben. Ein Vereinswechsel bei Vertragsspielern setzt voraus, dass dessen Vertrag in der vorherigen

¹⁹ vgl. DFB, 2011

²⁰ vgl. DFB, 2011

²¹ Der Großteil der am Fußballsport teilnehmenden Akteure sind reine Amateure. Sie erhalten kein monatliches Entgelt für ihre erbrachten Leistungen und unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des jeweiligen Landesverbandes durch eine Mitgliedschaft im Verein, für den sie spielen. Ein Amateur betreibt seinen Sport hauptsächlich aus der Freude am Spiel. Er kann von seinem Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten, die eine Summe von € 249,99 nicht übersteigen darf (DFB-Spielordnung § 8, 2012, die wortgleich mit § 116 HFV-SpO ist).

²² Lizenzspieler werden auch „Profifußballer“ genannt und sind rechtlich in jedem Fall als Arbeitnehmer zu qualifizieren (vgl. Wüterich & Breucker, 2006). Sie nehmen überwiegend am Spielbetrieb der 1. und 2. Fußballbundesliga teil.

²³ Müller, 2002, 19

²⁴ DFB-Spielordnung, § 8 (vgl. DFB 2011)

²⁵ Arbeitsrechtlich gesehen nimmt dieser Spielerstatus eine Sonderrolle ein. So ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einem Vertragsspieler um einen Arbeitnehmer i.S. des Art. 12 GG handelt (vgl. Wüterich & Breucker, 2006).

²⁶ vgl. HFV, 2005

Spielzeit ausgelaufen ist. Dann kann der Vertragsspieler – oder ein Amateur, der beim aufnehmenden Verein erstmals Vertragsspieler wird – ohne weitere Zahlungen an den abgebenden Verein wechseln.

In der Saison 2004/05 galt dies nur, falls der betreffende Spieler älter als 23 Jahre (und der Vertrag ausgelaufen) war. Hatte ein Spieler das 23. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet und wechselte zu einem Verein, bei dem er als Vertragsspieler spielen würde, fand § 141a HFV-SpO²⁷ Anwendung, der § 23a der DFB Spielordnung²⁸ entsprach, und regelte, dass der aufnehmende Verein „Zahlung einer Entschädigung verpflichtet“²⁹ war.

Wie bereits erwähnt, wurde diese Bestimmung durch das Urteil des OLG Oldenburg (2005) für rechtswidrig erklärt, was deren Wegfall zur Folge hatte. Da die ökonomischen Auswirkungen dieser Regelung in der Saison ihrer Gültigkeit untersucht werden sollen, wird nun kurz dargestellt, wie sich die Ausbildungsentschädigung für die Spieler errechnete:

Die Grundlage der Berechnung bildeten die Basisbeträge, die sich an den Spielklassen der ersten Mannschaften der Vereine orientierten, in denen der Spieler vor Vertragsabschluss fünf Jahre lang spielberechtigt war (also ausgebildet wurde). Ferner wurde ein Faktor berücksichtigt, der von der Spielklasse des aufnehmenden Vereins abhängig war. In Tabelle 1 sind Basisbeträge und Faktoren zusammengefasst.

Tabelle 1: Basisbeträge und Faktoren beim Vereinswechsel entsprechend § 23a DFB-SpO 2004/05

Spielklasse	Basisbetrag (€)	Faktor
1. Bundesliga	1000,-	3,5
2. Bundesliga	750,-	3,0
Regionalliga	600,-	2,5
Oberliga	600,-	2,0
Landesliga/Bezirksoberliga	450,-	1,5
Alle Spielklassen unterhalb der Bezirksoberliga	300,-	1,0

²⁷ vgl. HFV, 2005

²⁸ vgl. DFB, 2004

²⁹ DFB, 2004

War die Gesamtsumme der Ausbildungsentschädigung ermittelt, so wurde diese auf die Vereine aufgeteilt, bei denen der Spieler in den letzten fünf Jahren spielte. 10% davon gingen an den Vaterverein (bei dem der Spieler drei Jahre ununterbrochen gespielt hatte). Vom verbleibenden Betrag standen jedem Verein 20% pro Spieljahr zu, in dem der Spieler im Verein aktiv war.

3. Theoretischer Bezugsrahmen

3.1 Exportbasis-Theorie

Die ersten Exportbasis-Modelle von Andrews, Duesenberry und North fußten auf Überlegungen von Sombart. Diese Modelle bezogen sich auf eine Stadtregion (Andrews) bzw. auf Regionen als Subsysteme einer Volkswirtschaft (Duesenberry und North).³⁰ „Die Grundhypothese der *Exportbasis-Modelle* [Hervorh. im Original] besagt, daß [sic.] das Wirtschaftswachstum einer Region entscheidend von der Entwicklung ihres Exportsektors, d.h. von der außerregionalen Nachfrageexpansion, abhängt“.³¹

Diese Grundhypothese speist sich aus der Annahme, dass eine wirtschaftliche Region aus zwei Einheiten besteht: Dem exportierenden Teil der Wirtschaft, der die Basis bildet, auch „basic-sector“ genannt, sowie dem nicht exportierenden Teil, dem „non-basic-sector“. Wächst der Export einer Region aufgrund der gestiegenen Nachfrage in einer zweiten Region, so steigt das Einkommen der relevanten exportierenden Region aufgrund von zusätzlichen Zahlungsflüssen aus der anderen Region. Dieses gestiegene Einkommen durch den „basic-sector“ führt in der lokalen Wirtschaft („non-basic-sector“) zu einem Wirtschaftswachstum, da die regionale Nachfrage stimuliert wird.³² Bei der Betrachtung der Zahlungsflüsse ist es entscheidend, nicht nur diejenigen zu betrachten, die in eine Region fließen, sondern auch diejenigen zu quantifizieren, die die Region (z.B. aufgrund von Importen) verlassen, da die abfließenden Zahlungen nicht mehr zur Stimulierung der regionalen Nachfrage zur Verfügung stehen.³³ Andernfalls kann kein zutreffender Nettozufluss nach Abzug der „Opportunitätskosten“, also der Abflüsse, errechnet werden.³⁴ Dieser Zusammenhang wird in Abbildung 1 dargestellt.

³⁰ vgl. Schätzl, 2003, 149; Maier, Tödting & Trippel, 2006, 33

³¹ Schätzl, 2003, 149

³² Maier et al., 2006, 33 ff:

³³ vgl. z.B. Preuss, Könecke & Schütte, 2010, 17

³⁴ vgl. z.B. Schätzl, 2003, 150 f.

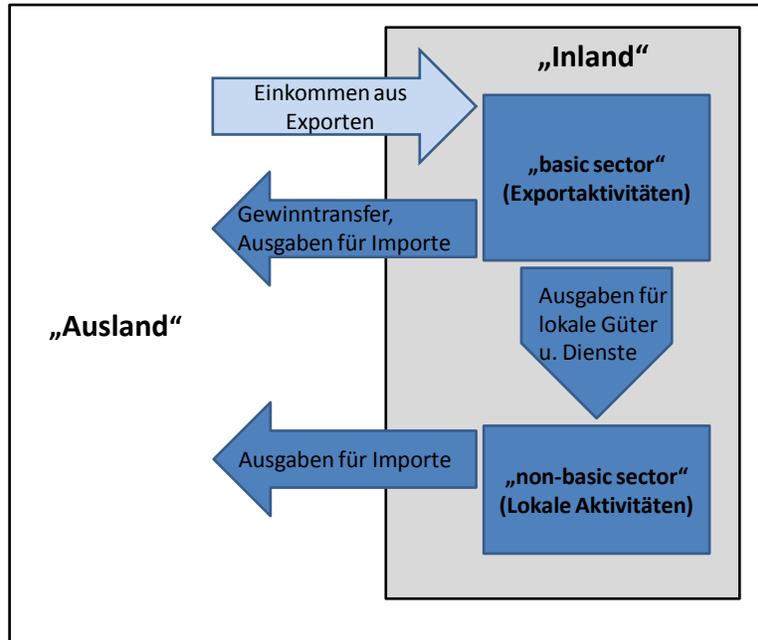


Abbildung 1: Relevante Zahlungsströme gemäß der Exportbasis-Theorie (Eigene Darstellung in Anlehnung an Schätzl, 2003, 150 f.)

3.2 Anwendung der Exportbasis-Theorie auf die Fragestellung

Trotzdem seit Längerem auch die Limitationen und Einschränkungen der Exportbasis-Theorie diskutiert werden,³⁵ scheint diese als theoretischer Bezugsrahmen für die hier untersuchte Fragestellung geeignet, da ihr ein Erklärungswert für kleinere Regionen zugestanden wird.³⁶ Außerdem bilden gerade diejenigen Zahlungsströme, welche die Theorie betrachtet, den argumentativen Kern der auf den Amateurbereich bezogenen Bedenken hinsichtlich der Urteile von 1999 und 2005, die in der Einleitung beschrieben wurden. Schließlich hat sich die Theorie in der Sportökonomie beispielsweise bei der Analyse der ökonomischen Auswirkungen der durch Megaevents entstehenden Zahlungsflüsse bewährt³⁷ und fand bzgl. des im DFB organisierten Fußballs bereits bei der

³⁵ vgl. z.B. Schätzl, 2003, 153 ff.

³⁶ vgl. Schätzl, 2003, 155

³⁷ vgl. z.B. Preuß, 1999; Brill, Schulz, Suchy, & Zürker, 2003; Preuß & Weiß, 2003; Preuss, 2004; Preuss, 2005;

Bestimmung des Primärimpuls' eines Vereins der Fußballbundesliga für die ihn umgebenden Regionen Anwendung.³⁸

Die Exportbasis-Theorie scheint somit für das methodische Vorgehen im Rahmen dieses Forschungsprojekts hilfreich, in dem verschiedene Zahlungsströme in den, aus dem bzw. im hessischen Amateurfußball analysiert werden sollen. Offensichtlich ist somit der hessische Amateurfußball in der Systematik der Exportbasis-Theorie das „Inland“, also das Wirtschaftssystem, das im Mittelpunkt der Betrachtungen steht. Folglich ergeben sich mehrere Bereiche, die als „Ausland“ zu qualifizieren sind. Einerseits sind das definitionsgemäß sämtliche Profivereine, für die Saison 2004/05 mithin Erst- und Zweibundesligisten. Die Regionalliga war zwar laut Satzung noch dem Amateurbereich zuzurechnen,³⁹ aufgrund der hohen Professionalität sowie der hohen wirtschaftlichen Umsätze der meisten Vereine der damaligen Regionalliga war jedoch eher von profiähnlichen Bedingungen auszugehen.⁴⁰ Des Weiteren ist sie überregional ausgerichtet, was eine Zuordnung zum Profisystem als sinnvoll erscheinen lässt. Folglich wurde bezüglich der Regionalliga im Rahmen der angestellten Betrachtungen entsprechend verfahren, diese wurde also auch als „Ausland“ qualifiziert. Andererseits waren sämtlich Vereine dem „Ausland“ zuzurechnen, die damals in einem anderen als dem Hessischen Fußballverband in den verbleibenden Ligen von der Oberliga bis zur Kreisklasse spielten („Umland“). Zu beachten ist, dass es auch zwischen dem Profibereich und dem „Umland“ zu Zahlungsflüssen gekommen sein dürfte. Diese werden hier aber nicht weiter betrachtet. Abbildung 2 stellt die Zahlungsflüsse zwischen den genannten „Regionen“ dar.

Solberg & Preuss, 2007; Kurscheidt, 2008; Ruetter, Popp & Busin, 2008; Preuß, Kurscheidt & Schütte, 2009; Preuß, Schütte, Siller, Stickdorn & Zehrer, 2010

³⁸ vgl. Preuß, Könecke & Schütte, 2012

³⁹ vgl. DFB, 2004

⁴⁰ vgl. Kellermann, 2007, 34

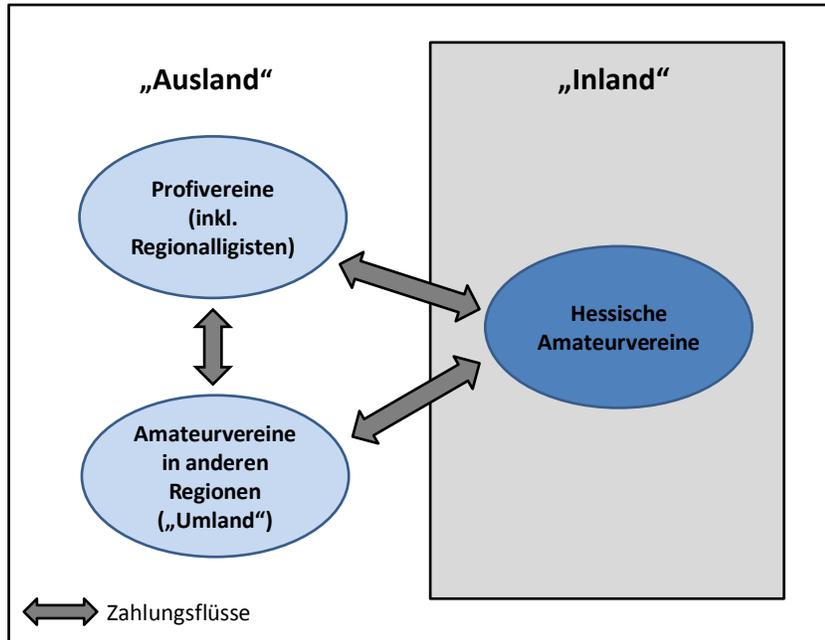


Abbildung 2: Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen hessischem Amateurvereinen, Profivereinen und Amateurvereinen in anderen Regionen für die Saison 2004/05 (Eigene Darstellung)

Zur Berechnung des Nettozuflusses der angefallenen Zahlungsströme für den hessischen Amateurfußball müssen in einem ersten Schritt die Zahlungsflüsse, welche zwischen den im Rahmen des Forschungsprojekts betrachteten Systemen (hessisches Amateursystem als „Inland“ und Profisystem sowie Amateursystem außerhalb von Hessen als „Ausland“ – Abbildung 2) angefallen sind, unterschieden werden. Hierzu findet eine Unterteilung in Mittelabflüsse, Mittelzuflüsse und Umverteilungen statt. Diese Zahlungsflüsse werden nachfolgend beschrieben und anschließend in Abbildung 3 dargestellt.

- (1) Mittelabflüsse (A): Diese führen zu verringerten finanziellen Mitteln in den hessischen Amateurvereinen, wobei nicht nachvollzogen werden kann, wie bzw. wofür diese Mittel konkret verwendet werden. Derartige Zahlungsflüsse fallen etwa an, wenn ein U23-Spieler aus einem Profiverein oder aus einem nichthessischen Amateurverein als Vertragsspieler verpflichtet wird. In einem solchen Fall fließt die Ausbildungsentschädigung aus dem hessischen Amateursystem ab, was mit

Importen gleichzusetzen ist.⁴¹

- (2) Mittelzuflüsse (Z): Diese stellen einen zusätzlichen Mittelzufluss in das hessische Amateursystem dar und werden dadurch generiert, dass von Profivereinen und/oder Amateurvereinen aus dem „Umland“ Ausbildungsentschädigungen an hessische Amateurvereine gezahlt werden. Modellhaft gesehen entstehen durch die Nachfrage nach U23-Spielern aus dem hessischen Amateursystem Exporte.⁴²
- (3) Umverteilung (UV): Der hessische Amateurfußball als Gesamtsystem profitiert nicht von diesen Mitteln, da die Ausbildungsentschädigung von einem hessischen Amateurverein zu einem anderen fließt. Was dem einen Verein einen finanziellen Vorteil bringt, bedeutet für den anderen einen finanziellen Nachteil, da die durch § 23a entstandenen Mittelabflüsse des einen Vereins Mittelzuflüsse für den anderen Verein bedeuten. Es kann daher nicht von Mehreinnahmen für den hessischen Amateurfußball als Ganzes gesprochen werden. Folglich sind diese Zahlungsströme für die Berechnung des Nettozuflusses zu vernachlässigen.⁴³

⁴¹ vgl. Preuß et al., 2009, 55

⁴² vgl. Preuß et al., 2009, 55

⁴³ vgl. Preuß et al., 2009, 55f.

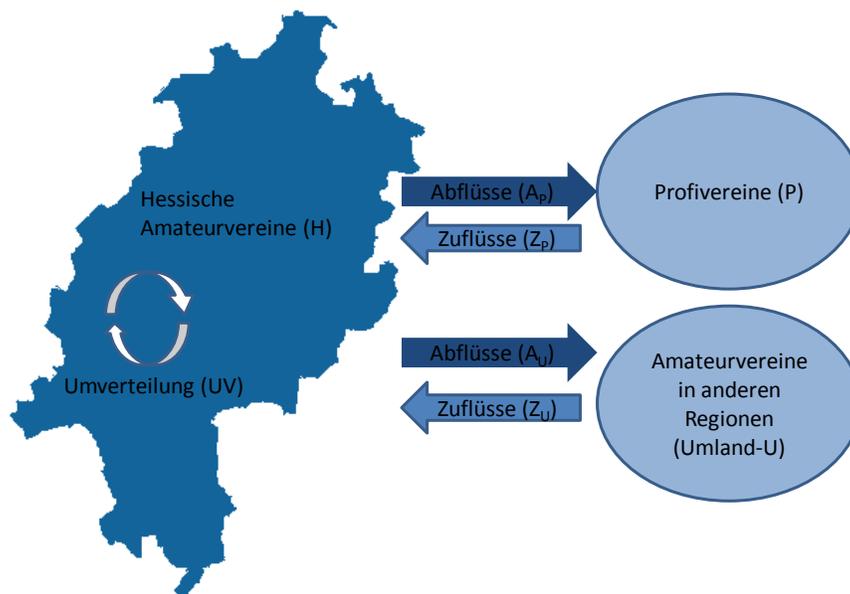


Abbildung 3: Darstellung der verschiedenen Zahlungsflüsse (Eigene Darstellung)

Der gesamte Nettozufluss (N_H) für das hessische Amateursystem ergibt sich aus der Subtraktion der Mittelabflüsse (A) von den Mittelzuflüssen (Z).⁴⁴ Diese wiederum untergliedern sich in Abflüssen in das Umland bzw. in das Profisystem (A_U bzw. A_P) und in Zuflüsse aus dem Umland bzw. aus dem Profibereich (Z_U bzw. Z_P). Daraus ergibt sich folgende Gleichung 1:

$$[1] \quad N_H = (Z_U + Z_P) - (A_U + A_P)$$

⁴⁴vgl. Kapitel 3.1 sowie Preuss et al., 2010, 20. Letztgenannte Autoren nutzen in Ihrer methodischen Arbeit zur Betrachtung des primären ökonomischen Effekts eines Sportvereins auf die ihn umgebende Heimatregion (Preuss et al., 2010, 20) eine ähnliche Formel. Zu beachten ist allerdings, dass die Umverteilungen bei den hier angestellten Berechnungen nicht, wie bei den genannten Autoren, in den Zu- und Abflüssen enthalten sind und sich deshalb durch die Subtraktion neutralisieren. Die Umverteilungen (UV) bilden hier Mittelflüsse, die unabhängig von den Zu- und Abflüssen festgestellt werden müssen und mit diesen nicht direkt in Verbindung stehen.

4. Datenerhebung

Der Hessischen Fußball Verband e.V. (HFV) unterstützte dieses Forschungsprojekt, indem er seine einschlägige Korrespondenz nebst sämtlichen Anlagen für eine Dokumentenauswertung zur Verfügung stellte. Bei diesen Dokumenten handelt es sich um Schreiben und Nachweise, die der HFV mit jenen Vereinen austauschte, die in der Saison 2004/05 (als der betreffende § 23a DFB-SpO Gültigkeit hatte) am Wechsel eines U23-Spielers beteiligt waren, der als Vertragsspieler verpflichtet wurde. Ferner wurden diejenigen Vereine angeschrieben, die einen Amateur entsprechenden Alters aus dem eigenen Verein zum Vertragsspieler „beförderten“. Konkret gestaltete sich der Ablauf der Festsetzung der Zahlungen üblicherweise so, dass die abgebenden Vereine, die meist an der Ausbildung beteiligt waren, den Verband aufforderten, den neuen Verein des Spielers zu kontaktieren. Der Verband setzte daraufhin die Entschädigungssumme fest und forderte in einem anderen Schreiben den aufnehmenden Verein zur Zahlung der Summe an die anspruchsberechtigten Vereine auf.

Diese Festsetzungsschreiben (und bei Bedarf auch die weitere Korrespondenz) konnte durch die Zusammenarbeit mit dem Verband umfassend eingesehen und ausgewertet werden. Somit stehen sämtliche für dieses Forschungsprojekt relevanten Informationen bzgl. der Höhe der Entschädigungssummen, die in, nach bzw. aus Hessen abflossen, zur Verfügung. Um im Rahmen der Auswertung eine gewisse Anonymität zu wahren, wurden die Vereinsnamen derjenigen Vereine, die Zahlungen erhielten oder entrichteten, bei der Erfassung der Zahlungsdaten nicht ebenfalls festgehalten. Stattdessen wurde jeweils erfasst, in welcher der relevanten Ligenkategorien (Profiligen oder Amateurligen im HFV bzw. einem anderen Landesverband) die jeweils höchstklassige Mannschaft der betreffenden Vereine in der Saison 2004/05 spielte.

Insgesamt wurden 63 Wechsel bzw. Statusänderungen von Vertragsspielern analysiert. Es wurde mithin insgesamt 63mal ein Verein als „bezahlender Verein“ qualifiziert, da pro Wechsel immer nur ein Verein zahlungspflichtig wurde. Daraus folgt jedoch nicht unbedingt, dass 63 verschiedene Vereine zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung

aufgefordert wurden. Da die Vereinsnamen nicht festgehalten wurden, bilden immer die einzelnen Transaktionen die Grundlage der angestellten Betrachtungen. D.h., dass ein Verein, sofern er an mehreren Transaktionen beteiligt war, auch mehrfach gezählt wurde. Dies gilt selbstverständlich ebenfalls für die 109 Vereine, die Zahlungen erhielten. Wobei es bei diesen sehr häufig der Fall war, dass bei einer Transaktion mehrere zahlungsempfangende Vereine durch einen zahlungspflichtigen Verein entschädigt werden mussten, da der betreffende Spieler in den relevanten Saisons vor dem Wechsel bei unterschiedlichen Vereinen spielte. Aufgrund der beschriebenen Systematik der Datenerfassung kann und soll im Folgenden keine Aussage darüber getroffen werden, in welcher Form ein konkreter einzelner Verein von den 172 ($63+109=172$) Beteiligungen verschiedener Vereine an den betrachteten Transaktionen betroffen war, was allerdings gerade auch nicht das Ziel der makroökonomischen Herangehensweise dieses Projektes ist, welches die Auswirkungen auf sämtliche Vereine des HFV als Gesamtsystem betrachtet.

Die gesammelten Daten wurden mit Hilfe des Programms Microsoft Excel erfasst und sämtliche Berechnungen mit diesem ausgeführt.

5. Ergebnisse

Nach der Unterscheidung der Zahlungsströme und der beteiligten Akteure, konnten die Zahlungsflüsse ausgewertet werden. Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Summen der einzelnen Zahlungsflüsse

Abflüsse an nicht-hessische Amateurvereine (Umland) (A_U)	Abflüsse an Profivereine (A_P)	Zuflüsse von nicht-hessischen Amateurvereinen (Umland) (Z_U)	Zuflüsse von Profivereinen (Z_P)	Umverteilungen in Hessen (UV_H)
2.250,00 €	2.338,50 €	16.475,00 €	54.896,38 €	91.072,87 €

Legende:

A = Mittelabfluss Z = Mittelzufluss UV = Umverteilung

Indizes:

U = Amateurverein Umland (nicht Hessen)

P = Profiverein

H = Amateurverein Hessen

Durch Einsetzen in Gleichung 1 ergibt sich folgender Nettozufluss für das hessische Amateursystem (N_H):

$$N_H = (16.475,00 \text{ €} + 54.896,38 \text{ €}) - (2.250,00 \text{ €} + 2.338,50 \text{ €})$$

$$N_H = 71.371,38 \text{ €} - 4.588,50 \text{ €}$$

$$N_H = 66.782,88 \text{ €}$$

Wie sich zeigt, hat der hessische Amateurfußball durch die Ausbildungsentschädigung in der Saison 2004/05 insgesamt einen positiven Nettozufluss von € 66.782,88 erzielt. Eine genauere Betrachtung der Zahlungsströme, deren Gesamtsumme 167.032,75 € betrug, zeigt, dass der numerisch größte aggregierte Zahlungsstrom in Höhe von 91.072,87 €

derjenige der Umverteilungen in Hessen war, dass also anteilig das meiste Geld dafür bewegt wurde, dass Spieler innerhalb des hessischen Amateursystems die Vereine bzw. den Status wechselten. Ferner zeigt sich, dass die Profivereine insgesamt den unvorteilhaftesten Nettozufluss erwirtschafteten.⁴⁵ Während der Profibereich für die Saison 2004/05 mit Einnahmen aus der Ausbildungsentschädigung von 2.338 € relativ wenig Geld generierte, floss dem hessischen Amateurbereich für die Ausbildung wechselnder Spieler umgekehrt ein Betrag von 54.896,38 € zu. Diese Einnahmen machten somit ca. 80% der Zuflüsse für Vereine des HFV aus. Die Zuflüsse von Amateurvereinen aus anderen Regionen (16.475 €) waren deutlich geringer als die aus dem Profibereich. Die Abflüsse an diese Vereine erreichten jedoch eine ähnliche Höhe (2.250 €).

Dass den im HFV organisierten Amateurvereinen deutlich mehr Mittel von anderen Amateurvereinen zuflossen, als an diese ausgezahlt wurden, konnte im Rahmen des hier vorgestellten Forschungsprojekts nicht weiter begründet werden. Die Einnahmeasymmetrie zwischen dem Profi- und dem hessischen Amateurbereich scheint jedoch sachlogisch darin begründet zu sein, dass talentierte Spieler, die bei Amateurvereinen ausgebildet wurden, vom schwächeren Amateur- in das stärkere Profisystem wechseln dürften. Außerdem kann vermutet werden, dass diese Zahlungen für Profivereine relativ unbedeutend sein dürften, wenn Transfersummen von „fertigen“ Lizenzspielern als Vergleich herangezogen werden. Daher dürfte hier eine grundlegende Bereitschaft vorherrschen, die vergleichsweise geringen Ausbildungsentschädigungen zu entrichten.

⁴⁵ Gemeint ist hier der Nettozufluss der Zahlungsflüsse aus der betrachteten Saison. Da nicht analysiert wurde, welche Transferzahlungen zukünftig noch für die Spieler erzielt wurden, kann nicht beurteilt werden, ob sich die Transferzahlungen vor diesem Hintergrund betriebswirtschaftlich „gelohnt“ haben oder nicht.

6. Diskussion

Wie sich zeigte, flossen in der Saison 2004/05 durch Vereinswechsel von Vertragsspielern rund 16.500 € von Vereinen anderer Landesverbände und sogar ca. 55.000 € von Proficlubs (inkl. der Regionalligisten) in die Kassen hessischer Amateurvereine. Abzüglich der Zahlungen, die von Amateurvereinen des HFV an diese Vereine geleistet wurden, hatte der hessische Amateurfußball insgesamt einen finanziellen Zufluss von rund 67.000 € zu verzeichnen. Bedingt durch Spielerwechsel von einem Amateurverein des HFV zu einem anderen wurden innerhalb des Landesverbandes noch einmal gut 91.000 € von einem Verein zum anderen „umverteilt“.

In der Saison 2004/05 haben die im HFV organisierten Amateurvereine somit insgesamt nennenswerte finanzielle Zuflüsse erhalten, die zum Großteil durch Zahlungen von Profivereinen bedingt waren. Es kann vermutet werden, dass diese Einnahmesymmetrie zumindest wohlwollend aufgefasst worden sein dürfte, da, wie bereits dargelegt wurde, oftmals große Bedenken bestehen, dass höherklassige bzw. professionelle Vereine über Gebühr von der Ausbildungsleistung und der Breitensportlichen Arbeit „kleinerer“ Amateurvereine profitieren und sich bei diesen mit talentierten Spielern „versorgen“, ohne für einen „gerechten“ Ausgleich zu sorgen. Die hier vorgestellten Ergebnisse entsprechen hinsichtlich des Nettotransfers vom Profi- in den Amateurbereich somit einer wesentlichen Intention, die mit der Einführung von Ausbildungsentschädigungen durch die Regelungen des § 23a DFB-SpO verbunden war.⁴⁶ Allerdings kann auf dieser Basis nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die Abschaffung der Ausbildungsentschädigung aufgrund des Urteils des OLG Oldenburg im Jahr 2005 den Amateurvereinen des HFV auch in den folgenden Jahren entsprechende positive Zahlungsflüsse entgingen. Es wäre durchaus möglich gewesen, dass ein negativer Nettotransfer resultiert hätte. Dieser hätte

⁴⁶ Über die vorgenommene Unterscheidung zwischen Profi- und Amateurvereinen hinaus wäre es daher interessant zu untersuchen, zu welchem Ergebnis eine Differenzierung der Amateurvereine in einen eher Breitensportlichen Bereich, der die unteren Amateurlassen umfasst, und einen Leistungssportlichen Bereich, der die oberen Amateurlassen beinhaltet, führen würde. Eine derartige Analyse könnte aufzeigen, ob eher der Breitensport oder der professionell orientierte Amateurfußball vom § 23a profitierten und Hinweise für zukünftige regulatorische Maßnahmen geben.

dadurch eintreten können, dass talentierte U23-Spieler (z.B. wegen mangelnder Perspektiven) in größerer Zahl von Profivereinen zu Amateurvereinen wechseln. Gleichmaßen hätten deutlich mehr Spieler von Vereinen anderer Landesverbände als Vertragsspieler zu Vereinen des HFV wechseln können, wodurch ebenfalls höhere Mittelabflüsse begründet worden wären.

Vor dem Hintergrund der dem § 23a zugrundeliegenden Intentionen entsprechenden Ergebnisse sei allerdings darauf verwiesen, dass im Rahmen des Projekts nicht untersucht wurde, welcher administrative und finanzielle Aufwand auf Verbands- und Vereinsseite nötig war, um die in der Summe positiven Zahlungsflüsse für den Amateurbereich zu erzielen. Anhand der ausgewerteten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand beträchtlich gewesen sein dürfte. Folglich darf, was schon einmal betont wurde, der berechnete Effekt in keinem Fall als „Ertrag“ im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Analyse verstanden werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Frage, welche Schwerpunkte in der Vereins- und Verbandsarbeit gesetzt werden sollten, geben daher die im Rahmen des Forschungsprojekts gesammelten Erfahrungen Anlass zu dem Hinweis, dass auch bei Sportverbänden darüber nachgedacht werden sollte, regulatorische Maßnahmen ggf. einer fundierten (evtl. auch sachlogischen) Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und nicht davon auszugehen, dass jeder zusätzliche Mittelfluss in den Amateurfußball es diesem erleichtert, seine Kernaufgaben besser erfüllen zu können. Schließlich sei in diesem Zusammenhang auf Parnsen verwiesen, der anmerkt, dass es „nicht Ziel gemeinnütziger Vereine sein kann, junge Spieler ‚auszubilden‘, und durch sie bei einem Vereinswechsel Erträge zu erwirtschaften“.⁴⁷

Ein „Zuviel“ an Aufwand, um Ausbildungs- oder sonstige Entschädigungszahlungen zu erlangen, kann das Amateurwesen und insbesondere dessen (u.a. umfassende steuerliche) Privilegierung (trotz evtl. resultierender positiver Zahlungsflüsse) ad absurdum führen. In diesem Zusammenhang ist auch und gerade die Sportökonomie aufgefordert, Vereinen und Verbänden durch fundierte Erforschung des makro- und ggf. auch des mikroökonomischen

⁴⁷ Parnsen, 1998, 142; weitere Ausführungen hierzu finden sich bei Büch und Schellhaaß (1984).

Nutzens regulatorischer Bestimmungen vor allem im Amateursport zur Seite zu stehen. Praktische Relevanz und wissenschaftliches Interesse sollten hier zukünftig in deutlich mehr Zusammenhängen enger zueinander gebracht werden.

Rückschlüsse auf die Effekte der Ausbildungsentschädigungen für einzelne Vereine in der Saison 2004/05 bzw. von deren Ausbleiben in den Folgejahren sind aufgrund der Datenerfassung, die keine Rückschlüsse auf konkrete Vereine zulässt, in dieser Studie nicht möglich gewesen. Dass dem HFV im Jahr 2005 2136 Vereine angehörten, zeigt allerdings, dass der Primäreffekt der Ausbildungsentschädigung pro Verein (bei Einbeziehung von Amateurvereinen anderer Landesverbände) lediglich etwas über € 31,-, bei ausschließlicher Betrachtung der Zahlungen an bzw. von Proficlubs nur sehr knapp € 25,- betrug. Aufschlussreich wäre es daher, bei zukünftigen Forschungsprojekten ähnlicher Ausrichtung, die Analyse der zumindest seitens des Verbandes anfallenden Arbeiten mit einzubeziehen, um zu eruieren, ob die erzielten Einnahmen diese Arbeit einer zentralen Institution vor dem Hintergrund von deren Verantwortung für das Gesamtsystem (ökonomisch) rechtfertigen können.

Die Abschaffung des § 23a DFB-SpO liefert noch weitere interessante Ansatzpunkte für tiefergehende Betrachtungen sportökonomischer Auswirkungen regulatorischer Entwicklungen. Seit der Saison 2005/06 kann durch das Abschließen von Vertragsspieler-Verträgen die „Entschädigungszahlung beim Wechsel von Amateuren“ (früher §135, z.Zt. §120 HFV-Spielordnung) umgangen werden. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des hier dargelegten Forschungsprojekts könnte untersucht werden, inwiefern diese Möglichkeit genutzt wird und welche Auswirkungen ggf. damit einhergehen. In einem derartigen oder einem gesonderten Forschungsvorhaben könnte ferner die Entscheidung des DFB-Bundestages vom Oktober 2010 betrachtet werden, mit der die Höhe der Mindestvergütung von Vertragsspielern auf 250 € angehoben wurde, um die Attraktivität des Abschlusses von Vertragsspielerverträgen nach Wegfall des § 23a zu reduzieren.⁴⁸ Neben der rein ökonomischen Impactforschung könnten hier psychologische und

⁴⁸ vgl. DFB, 2010

motivationstheoretische Fragestellungen angegangen werden, da unsystematische anekdotische Evidenz, welche bei den Recherchen zum hier vorgestellten Forschungsprojekt anfiel, vermuten lässt, dass das Umgehen von Entschädigungszahlungen durch die Verpflichtung ehemaliger Amateure als Vertragsspieler mitunter nicht (primär) aus auf den eigenen Verein bezogenen wirtschaftlichen Motiven, sondern deswegen erfolgt, um bestimmten Konkurrenzvereinen gezielt Mittelzuflüsse zu verwehren. Anders gesagt: Es scheint mitunter in Kauf genommen zu werden, insgesamt mehr Geld auszugeben, um anderen Vereinen Zahlungen vorzuenthalten. Diese Mittel landen dann beim Spieler, was den Entwicklungen nach dem Bosman-Urteil entspricht. Spieltheoretische Ansätze könnten in diesem Zusammenhang etwa dazu dienen herauszuarbeiten, ob die Motivation für derartiges Verhalten wirklich in erster Linie auf den anderen Verein oder eventuell darauf bezogen ist, den Spieler derart durch eine Heraufsetzung seines Status oder die zusätzlichen finanziellen Mittel besonders zu motivieren.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Regelungen des § 23a in der Saison 2004/05 ihren Zweck im Bezug auf die Amateurvereine des HFV insofern erfüllt haben, als dass diesen insgesamt mehr Mittel zuflossen, als sie an andere Vereine zu entrichten hatten. Dass die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen mannigfaltig sein können, wurde in den letzten Absätzen deutlich. Ferner wurde deutlich, dass gerade die sportökonomische Analyse der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen des Sports ein Forschungsfeld darstellt, das hohe praktische und wissenschaftliche Relevanz verbindet und daher zukünftig deutlich stärker in den Fokus rücken sollte.

Quellen

Bellstedt, K. & Reimann, T. (2005). Sportrecht. Zehn Jahre Bosman-Urteil. In stern.de vom 16. Dezember 2005. Zugriff am 29.12.12 unter <http://www.stern.de/sport/fussball/sportrecht-zehn-jahre-bosman-urteil-551616.html>.

BGH (1999). Mitteilung der Pressestelle vom 27.09.1999 (Nr. 80/1999). In E. Wuttke, Ein „Bosman-Urteil“ für die Amateure? Welche Auswirkungen kann das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. September 1999 auf den Amateursport haben? Eine Zusammenstellung erster Reaktionen und Kommentierungen auf der Grundlage der BISp-Pressedokumentation vom 8. Mai bis 29. September 1999. Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Köln.

BGH (1999). Urteil vom 27.09.1999, II ZR 305/98. Zugriff am 01.04.12 unter http://www.sportgericht.de/sportrecht-urteile_vorschau-33YXV0PXQmdm9ybmFtZT1EYW5pZWwmbmFtZT1QdWNpJnBhc3N3b3J0PW0ydzJwNg==.html

Brill, M., Schulz, L., Suchy, P. & Zürker, M. (2003). Kaiserslautern 2006 – Ein Szenario zu den Wirkungen der Fußballweltmeisterschaft. Arbeitspapiere zur Regionalentwicklung. Heft 1. Kaiserslautern.

Büch, M. P. & Schellhaaß H. M. (1984). Ökonomische Aspekte der Transferentschädigung im bezahlten Mannschaftssport. In K. Heinemann (Hrsg.), Texte zur Ökonomie des Sports (S. 215-236). Schorndorf: Hofmann.

Der Tagesspiegel (1999). „Ein Urteil das die Kleinen hart trifft“. In E. Wuttke, Ein „Bosman-Urteil“ für die Amateure? Welche Auswirkungen kann das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. September 1999 auf den Amateursport haben? Eine Zusammenstellung erster Reaktionen und Kommentierungen auf der Grundlage der BISp-Pressedokumentation vom 8. Mai bis 29. September 1999. Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Köln.

DFB (1998). Satzung und Ordnungen. Frankfurt am Main.

DFB (2004). Satzung und Ordnungen. Frankfurt am Main.

DFB (2005). Mitglieder-Statistik 2005. Zugriff am 12.04.12 unter
http://www.dfb.de/fileadmin/Assets/pdf/mitgliederstatistik_2005.pdf.

DFB (Hrsg.) (2010). Anträge zum 40. ordentlichen DFB-Bundestag am 21./22. Oktober 2010 in Essen. Zugriff am 12.04.12 unter
http://www.dfb.de/uploads/media/Antraege_Bundestag_01.pdf.

DFB (2011). Spielordnung. Frankfurt am Main. Zugriff am 12.04.12 unter
http://www.dfb.de/uploads/media/05_Spielordnung_01.pdf.

DFB (2011b). Regional- und Landesverbände. Zugriff am 29.12.12 unter
<http://www.dfb.de/index.php?id=58>.

FIFA (o.J.). FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern. Zugriff am 10.12.12 unter: http://www.dfb.de/uploads/media/16_FIFA_Reglement_Spielerstatus_01.pdf.

Handelsblatt (1999). „Verwirrung um Transfersystem für Amateure“. In E. Wuttke, Ein „Bosman-Urteil“ für die Amateure? Welche Auswirkungen kann das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. September 1999 auf den Amateursport haben? Eine Zusammenstellung erster Reaktionen und Kommentierungen auf der Grundlage der BISp-Pressedokumentation vom 8. Mai bis 29. September 1999. Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Köln.

HFV (2005). Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes e.V.. Ausgabe 2005. Frankfurt am Main.

Kellermann, G. (2007). Lebenswelten von Amateurfußballspielern. Theoretische Reflexionen und empirische Analyse. Münster.

Kurscheidt, M. (2008). Ökonomische Analyse von Sportgroßveranstaltungen: Ein

integrierter Ansatz für Evaluierung und Management am Beispiel von Fußball-Weltmeisterschaften. Berlin.

Maier, G., Tödting, F. & Trippel, M. (2006). Regional- und Stadtökonomik 2. Regionalentwicklung und Regionalpolitik (3., aktualisierte und erweiterte Aufl.). Wien und New York: Springer.

Müller, C. (2002). Die Veränderungen der Transferbestimmungen für Nachwuchsfußballer und ihre Auswirkungen. Eine ökonomische Analyse der Beschlüsse des DFB-Bundestages vom 3. Mai 2002. Hamburg.

OLG Oldenburg (2005). Urteil vom 10.05.2005, 9 U 94/04. Zugriff am 01.04.12 unter http://www.sportgericht.de/sportrecht-urteile_vorschau-374-YXV0PXQmdm9ybmFtZT1EYW5pZWwgJm5hbWU9UHVjaSZwYXNzd29ydD1tMncycDY=.html

Parensen, A. (1998). Die Fußball-Bundesliga und das Bosman-Urteil. In Tokarski, W. (Hrsg.), EU-Recht und Sport (S. 70-150). Aachen.

Preuß, H. (1999): Ökonomische Implikationen der Ausrichtung Olympischer Spiele von München 1972 bis Atlanta 1996. Kassel.

Preuss, H. (2004). Calculating of the Regional Impact of the Olympic Games, *European Sport Management Quarterly*, 4 (4), 234-253.

Preuss, H. (2005). The economic impact of visitors at major multi-sport-events. *European Sport Management Quarterly*, 5 (3), 283-304.

Preuss, H., Könecke, T. & Schütte, N. (2010). Calculating the Primary Economic Impact of a Sports Club`s Regular Season Competition: A First Model, *Journal of Sport Science and Physical Education* No. 60, S. 17-22.

Preuß, H., Könecke, T. & Schütte, N. (2012). Primäre ökonomische Auswirkungen des 1. FC Kaiserslautern für Kaiserslautern und Rheinland-Pfalz. In: Trosien, G. (Hrsg.): *Ökonomie der*

Sportspiele. Schorndorf, S. 205-222.

Preuß, H., Kurscheidt, M. & Schütte, N. (2009). Ökonomie des Tourismus durch Sportgroßveranstaltungen. Eine empirische Analyse zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006. Wiesbaden.

Preuß, H., Schütte, N., Siller, H., Stickdorn, M. & Zehrer, A. (2010). Regionale ökonomische Auswirkungen der EURO 2008 für Österreich. Wiesbaden.

Preuß, H. & Weiß, H.-J. (2003): Torchholder Value Added. Der ökonomische Nutzen Olympischer Spiele 2010 in Frankfurt Rhein Main. Eschborn.

Riedel, L. & Cachay, K. (2002). Bosman-Urteil und Nachwuchsförderung. Auswirkungen der Veränderung von Ausländerklauseln und Transferregelungen auf die Sportspiele. Schorndorf.

Schätzl, L. (2003). Wirtschaftsgeographie 1. Theorie (9. Aufl.). Paderborn.

Solberg, H. A. & Preuss, H. (2007). Major Sport Events and Long-Term Tourism Impacts. Journal of Sport Management, 21 (2), 215-236.

Süddeutsche Zeitung (1999). „Bosman-Urteil auf Deutsch: Schlag gegen Amateure“. In E. Wuttke, Ein „Bosman-Urteil“ für die Amateure? Welche Auswirkungen kann das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. September 1999 auf den Amateursport haben? Eine Zusammenstellung erster Reaktionen und Kommentierungen auf der Grundlage der BISp-Pressedokumentation vom 8. Mai bis 29. September 1999. Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Köln.

Wüterich, C. & Breucker, M. (2006). Das Arbeitsrecht im Sport. München.